

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung VII/1

VII/1-A-100/16-83

Bearbeiter  
Dr. Steindl

66 45 76  
DW 220

31. Jan. 1984

Betrifft  
NÖ Sozialhilfegesetz, Novelle

H o h e r   L a n d t a g !

|                              |
|------------------------------|
| Landtag von Niederösterreich |
| Landtagsdirektion            |
| Eing.: 1. FEB. 1984          |
| Ltg. 36/S-2                  |
| S. - Aussch.                 |

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Im Jahre 1974 wurden die sozialen Leistungen des Landes im NÖ Sozialhilfegesetz zusammengefaßt. Hiedurch entstand einerseits eine klare Rechtslage, andererseits wurden durch Einführung des Begriffes "Sozialhilfe" (an Stelle des Wortes "Fürsorge") Vorurteile gegenüber materiell, psychisch oder physisch benachteiligten Menschen abgebaut.

Das Land wurde alleiniger Träger der Sozialhilfe, wodurch eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt wurde.

Durch die Schaffung des neuen Sozialhilfegesetzes und durch die allgemeine Entwicklung der Sozialpolitik in Niederösterreich wurden eine Fülle von sozialen Maßnahmen ergriffen und neue Sozialhilfeeinrichtungen sowohl des Landes als auch der privaten Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen. Obwohl dies den Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes aus dem Jahre 1974 entspricht, zeigte sich trotzdem, daß zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes einer Ergänzung, Änderung beziehungsweise Neufassung bedürfen, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen ("geschützte Arbeit") und die Einrichtung von Tagesheimstätten für behinderte Jugendliche führt z.B. dazu, daß die Frage der Unterbringung und die Fahrtkosten neu zu regeln sind.

Immer wieder kommt von den behinderten Menschen und ihren Vereinen der Wunsch nach einem Ausweis, der ihnen gewisse Erleichterungen und Begünstigungen bringen soll. Mit dieser Novelle wird die Ausstellung eines "Sozialpasses" für behinderte Menschen ermöglicht.

Auch die Kostenbeiträge für die Aufwendungen der Behindertenhilfe durch Großeltern und Enkel erscheinen bei Beachtung der diesbezüglichen Entwicklung der Sozialpolitik in anderen Ländern Änderungsbedürftig.

Die Errichtung und der Betrieb zahlreicher privater Heime für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen auf kommerzieller Basis macht eine Genehmigungspflicht und verstärkte Aufsicht durch das Land notwendig.

Die unterschiedliche Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinden, je nachdem, ob sich Personen in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Pflegestationen von Pensionistenheimen befinden, verlangt ebenfalls nach einer Gesetzesänderung. Dies deshalb, damit nicht Kostengründe dazu führen, daß Personen in einer für die Wohnsitzgemeinde billigeren an Stelle einer geeigneteren, aber teureren Einrichtung gehalten werden.

Nach der bisherigen Gesetzeslage wurde durch den Aufenthalt in einem Heim ein ordentlicher Wohnsitz begründet und damit jene Gemeinde, in deren Bereich ein Heim existiert, mit beträchtlichen Mehrkosten belastet. Diese unterschiedliche Behandlung der Gemeinden Niederösterreichs wird beseitigt, wenn durch den Aufenthalt in einem Heim der ordentliche Wohnsitz nicht begründet wird.

Das gleiche gilt für die Schaffung von Pflegeplätzen für pflegebedürftige Menschen.

Die Novellierung des Sozialhilfegesetzes erscheint demnach notwendig, um für die neu hinzugekommenen Sozialhilfemaßnahmen der letzten Jahre ausreichende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen und um die gemeinsame Kostentragung durch Land und Gemeinden neu zu regeln.

Durch diese Neuregelung der Beiträge der Gemeinden könnte auch bewirkt werden, daß die im § 50 Absatz 3 festgelegten prozentuellen Leistungsanteile der Gemeinden (o. Voranschlag: 55 %, eo. Voranschlag 45 %) langfristigen Bestand haben.

Zu der zu erwartenden finanziellen Auswirkung der geplanten Gesetzesnovelle wird folgendes bemerkt:

Durch die geplante Gesetzesnovelle sind Einsparungen für das Land nicht beziehungsweise nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Die zu erwartenden Belastungen des Landes sind zahlenmäßig nicht zu erfassen, weil sie von der Entwicklung der Sozialhilfepolitik und von der Zahl und der Intensität der Maßnahmen abhängig sind.

Nachstehend wird zu jenen Gesetzesstellen Stellung bezogen, die für das Land und die Gemeinden finanzielle Auswirkungen haben könnten.

zu Art. I Z. 4 (§ 8a):

Durch die Ausstellung von Sozialpässen und die damit verbundenen Begünstigungen werden dem Land keine zusätzlichen Kosten, außer Verwaltungskosten, erwachsen, da diese Begünstigungen von Vereinen, Gemeinden und dergleichen gewährt werden.

zu Art. I Z. 10 (§ 13 Abs. 3):

Durch den Wegfall der Einschränkung der altersbedingten Leiden entsteht keine finanzielle Belastung, da sich in den letzten Jahren in der Praxis ergeben hat, daß "vorwiegend altersbedingte Leiden" aus medizinischer Sicht kaum festgestellt wurden. Darüberhinaus kann bei altersbedingten Leiden auch bisher auf eine Maßnahme nach § 27 NÖ Sozialhilfegesetz ausgewichen werden.

zu Art. I Z. 14 (§ 14):

Hilfe zur Unterbringung in geeigneten Einrichtungen wird sich vorerst nur auf Einzelfälle (behinderte Menschen, denen Hilfe durch geschützte Arbeit gewährt wird und sonst im Arbeitsleben stehende behinderte Menschen, die Hilfe zur sozialen Integration benötigen) - in Lehrlingsheimen, Jugendheimen und in anderen Heimen - beschränken. Einnahmen sind durch Kostenbeiträge zu erwarten. Die finanziellen Belastungen sind wegen der geringen Zahl geeigneter Einrichtungen gering einzuschätzen.

zu Art. I Z. 17 - 19 (§ 15 Abs. 3 - 7):

Im Hinblick auf die eminent wichtige Rolle der Früherfassung und Frühbehandlung von behinderten Menschen wurde bereits bisher in der Praxis oft von einer Kostenbeitragsverpflichtung für ambulante Maßnahmen Abstand genommen. Die Ambulatorien erhalten vom Land Beiträge für Ihre Therapien. Ziel ist der Ausbau eines Netzes von Therapieeinrichtungen in Niederösterreich. Die dadurch bedingte vermehrte Frequenz dieser Einrichtungen wird natürlich erhebliche Mehrkosten für das Land mit sich bringen. Durch die Früherfassung und Frühbehandlung von Behinderungen vermehren sich jedoch auch

die Habilitations- und Rehabilitationschancen und es können dadurch erhebliche spätere Kosten erspart werden. Genaue Aussagen über den Mehraufwand für die Therapien und die Kostenersparnis durch die erfolgte Frühbehandlung können jedoch nicht getroffen werden.

Durch die im § 15 neu festgelegte Kostenbeitragspflicht gewährt der Gesetzgeber den Unterhaltspflichtigen gewisse Erleichterungen, ohne auf die Kostenbeiträge für Hilfen, die Volljährigen gewährt werden, ganz zu verzichten. Diese Regelung bewirkt auch, daß der Anspruch auf die Familienbeihilfe sowie den Erhöhungsbetrag gewahrt bleibt. Es ist beabsichtigt, die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. Mai 1974 über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe, LGBl. 9200/2-1 (§ 1 Abs. 1 P.f) im Sinne des § 15 (neu) zu ändern. Die Einschränkung des Kostenbeitrages für volljährige behinderte Menschen auf das Ausmaß, das ihnen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zusteht, wird dem Land keine vermehrten finanziellen Belastungen bringen. Im Jahr 1981 leisteten die gesetzlich Unterhaltspflichtigen aller in Niederösterreich lebenden volljährigen behinderten Menschen Kostenbeiträge in der Höhe von insgesamt 4 Millionen Schilling. Wäre die Kostenbeitragsvorschreibung bereits nach der Neuregelung erfolgt, hätte die Gesamtsumme ca. 7 Millionen Schilling betragen.

Der Wegfall der Kostenbeitragspflicht für Großeltern und Enkel für Behindertenhilfemaßnahmen war erforderlich um eine Gleichstellung mit den Abschnitten II und IV des NÖ Sozialhilfegesetzes zu erreichen, für die durch die 1. Novelle zum NÖ SHG im Jahr 1977 die Kostenersatzpflicht von Großeltern und Enkeln weggefallen ist. Da, um eine Diskriminierung zu vermeiden, seit 1977 auch von Großeltern und Enkeln behinderter Menschen kein Kostenbeitrag mehr eingehoben wird, ist durch diese Novellierung keine finanzielle Belastung zu erwarten.

zu Art. I Z. 23 (§ 20 Abs. 1):

Durch den Ausbau von Tagesheimstätten in Niederösterreich für nicht oder noch nicht berufsfähige oder überhaupt nicht berufsfähige behinderte Menschen wurde die Notwendigkeit der Gewährung von Hilfe z

Lebensunterhalt neben der Maßnahme in der Tagesheimstätte erforderlich, um sonst notwendige viel teurere Heimeinweisungen zu ersparen.

zu Art. I Z. 26 (§ 21a):

Auf die Bemerkung zu Artikel I Z. 14 (§ 14) darf verwiesen werden.

zu Art. I Z. 27 (§ 24):

Der Ersatz von Fahrtkosten war bisher in verschiedenen Gesetzesstellen geregelt. Neu hinzugekommen sind lediglich die Fahrtkosten, die bei Gewährung einer Beschäftigungstherapie entstehen. Das Land hat jedoch schon bisher alle durch den Besuch einer Tagesheimstätte anfallenden Fahrtkosten über die Verpflegskosten ersetzt. Es sind daher derzeit durch die Neuregelung keine wesentlichen Mehrkosten für das Land zu erwarten. Im Hinblick auf die ständig steigende Zahl der Tagesheimstätten ist jedoch auch mit einem Ansteigen der Fahrtkosten zu rechnen.

Um Einsparungen für das Land zu erzielen, wurde die Präzisierung der Fahrtkosten auf öffentliche Verkehrsmittel (Bahnfahrt 2. Klasse) vorgenommen. In der Praxis wurde bisher das amtliche Kilometergeld bezahlt.

Durch die Bezahlung der Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahnfahrt 2. Klasse) ist eine Einsparung gegenüber der Bezahlung des amtlichen Kilometergeldes zu erwarten.

zu Art. I Z. 30 (§ 32a):

Die neueingeführte Beihilfe für "Taubblinde" soll den durch die doppelte Behinderung bedingten Mehraufwand dieser kleinen Personengruppe abdecken. In Niederösterreich hätten derzeit ca. 10 Personen Anspruch auf eine Beihilfe für Taubblinde. Die jährlichen Kosten würden sich auf ca. S 280.000,-- belaufen.

zu Art. I Z. 34 (§ 33 Abs. 3):

Die Einführung eines Pflegegeldes für Personen, die infolge ihrer psychischen Verfassung einer dauernden Aufsicht und Hilfe durch eine andere Person bedürfen, erleichtert die Unterbringung psychisch Kranker außerhalb von Krankenanstalten in Heimen. Die Gewährung eines Pflegegeldes für diesen Personenkreis erspart die sonst notwendige viel teurere Anstaltsunterbringung bzw. kürzt die Dauer eines Anstaltsaufenthaltes ab. Über die Kosten dieser Maßnahmen kann man derzeit keine exakten Angaben machen. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Mehraufwand (Gewährung von Pflegegeld) bei den Verpflegskosten der psychiatrischen Krankenanstalten (geringere bzw. kürzere Unterbringung) eingespart werden kann.

zu Art. I Z. 44 (§ 49):

Durch das vorgesehene Genehmigungsverfahren werden zusätzliche Kosten des Verwaltungsverfahrens anfallen.

zu Art. I Z. 46 und 47 (§ 50 Abs. 2):

Hiedurch ist eine Entlastung der Wohnsitzgemeinden bzw. der Standortgemeinden von Sozialhilfeeinrichtungen gegeben.

Der 50%ige Kostenanteil der Wohnsitzgemeinden an den ungedeckten Kosten für die Unterbringung pflegebedürftiger Personen soll von allen Gemeinden gemäß § 50 Absatz 3 getragen werden. Eine zusätzliche Belastung für das Land entsteht hiedurch nicht.

zu Art. I Z. 59 (§ 66 Absatz 1) und Z. 60 (§ 66 Absatz 2):

Durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens und Erhöhung des Strafrahmens werden Strafgeelder, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, eingehen.

Besonderer Teil

zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2 lit. b):

Diese Änderung des Begriffes "Behinderter" in "behinderter Mensch" in den einzelnen Gesetzesstellen wurde über Anregung der ARGE für Rehabilitation und der Caritas durchgeführt. Diese geänderte Terminologie soll zum Ausdruck bringen, daß das Menschsein vor die Behinderung gestellt wird.

zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 2 lit. a):

Die Streichung des Begriffes "Volksdeutsche" wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl.Nr. 390/1973, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung erforderlich. Gemäß Art. I Abs. 1 leg.cit. ist jede Form rassistischer Diskriminierung - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entgegenstehen - verboten.

Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

zu Art. I Z. 3 (§ 7 Abs. 3):

Die Nachsichtserteilung ist nunmehr im § 13 Abs. 4 geregelt.

zu Art. I Z. 4 (§ 8a):

Die Einführung eines Sozialpasses soll dem vorgesehenen Personenkreis verschiedene Erleichterungen und Begünstigungen im täglichen Leben bringen sowie zur Ausweisleistung bei Ämtern, Behörden, Organisationen usw. dienen.

zu Art. I Z. 5 (§ 9 Abs. 2):

Druckfehlerberichtigung

zu Art. I Z. 6:

· siehe Z. 1

zu Art. I Z. 7 (§ 13):

Die Änderung der Überschrift ist im Hinblick auf den novellierten Inhalt der Gesetzesstelle notwendig.

zu Art. I Z. 8 (§ 13 Abs. 1):

Die Aufnahme des Zitats "ihnen gemäß § 7 Abs. 2 gleichgestellten Personen" soll lediglich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dienen, zumal Österreich nunmehr die bisher bei der Anwendung der Europäischen Sozialcharta gemachte Einschränkung bezüglich der Konventionsflüchtlinge fallen lassen will. Für Niederösterreich ergibt sich dadurch keine Erweiterung des Personenkreises, der Anspruch auf Behindertenhilfe hat, da auch bisher § 7 Abs. 2 die Gleichstellung von Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürgern normiert hat.

zu Art. I Z. 9 (§ 13 Abs. 2):

· siehe Z. 1

zu Art. I Z. 10 (§ 13 Abs. 3):

In der Praxis hat sich ergeben, daß die Formulierung "vorwiegend altersbedingte Leiden" kaum relevant ist, da aus medizinischer Sicht (außer Altersschwerhörigkeit) vorwiegend altersbedingte Leiden kaum festgestellt wurden. Darüberhinaus kann bei altersbedingten Leiden auch bisher auf eine Maßnahme nach § 27 NÖ SHG ausgewichen werden.

zu Art. I Z. 11 (§ 13 Abs. 4):

Durch den Hinweis auf § 7 Abs. 2 wird der Personenkreis zweifelsfrei bezeichnet.

zu Art. I Z. 12 (§ 13 Abs. 5-7):

Diese Novellierung ist als formelle Transformation durch den Beitritt Niederösterreichs zur Ländervereinbarung in Angelegenheiten der Behindertenhilfe erforderlich.

zu Art. I Z. 13 (§ 14):

siehe Z. 1

zu Art. I Z. 14 (§ 14):

Diese Ergänzung wird durch die Neuaufnahme des § 21a erforderlich.

zu Art. I Z. 15 (§ 15 Abs. 1):

siehe Z. 1

zu Art. I Z. 16 (§ 15 Abs. 2):

Die Erweiterung des Zitats wurde durch die Aufnahme einer neuen Hilfsmaßnahme "Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen" erforderlich.

Ebenso war die Abänderung der Zitierung im zweiten Satz des Abs. 2 erforderlich. Es hat sich in der Praxis ergeben, daß sehr wohl neben einer Maßnahme der "Hilfe zur Erziehung und Schulbildung" bzw. "Hilfe zur beruflichen Eingliederung" bzw. "Beschäftigungstherapie" die Notwendigkeit einer "Heilbehandlung" bestehen kann, deren Unterlassung jede weitere Maßnahme der Rehabilitation gefährden würde.

zu Art. I Z. 17 (§ 15 Abs. 3):

Diese Formulierung soll der Sicherstellung dienen, daß die jeweils sinnvollste Hilfe für behinderte Menschen gewährt wird.

zu Art. I Z. 18 und 19 (§ 15 Abs. 4-8):

Für die Früherfassung und Frühbehandlung von behinderten Menschen erscheint dringend der Ausbau eines Netzes von Therapieeinrichtungen erforderlich. Die Herausnahme dieser ambulanten Behandlungsmöglichkeiten von der Kostenbeitragsverpflichtung scheint im Hinblick auf die eminent wichtige Rolle der rechtzeitigen Behandlung von Behinderungen sinnvoll und vertretbar.

Durch die Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1976, LGBI. 9200-2, wurde die Kostenersatzpflicht für Großeltern, Enkel und weitere entfernte Verwandte in § 42 NÖ Sozialhilfegesetz abgeschafft. Da § 42 NÖ Sozialhilfegesetz jedoch lediglich für die Abschnitte II "Hilfe zum Lebensunterhalt" und IV "Hilfe in besonderen Lebenslagen" des NÖ Sozialhilfegesetzes gilt, ist, um eine Schlechterstellung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen hintanzuhalten, die Abänderung der für Abschnitt III NÖ Sozialhilfegesetz "Hilfe für behinderte Menschen" geltenden Bestimmungen in § 15 erforderlich.

Die Aufnahme einer Bestimmung, daß Kostenbeiträge jedenfalls in der Höhe zu leisten sind, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe sowie Erhöhungsbetrag gewahrt bleibt, erscheint im Hinblick auf die großen Leistungen des Landes bei internen Unterbringungen behinderter Menschen gerechtfertigt. Die Einschränkung des Kostenbeitrages bei einem volljährigen behinderten Menschen auf Familienbeihilfe und Erhöhungsbeitrag - eine alte Forderung der Lebenshilfe - erscheint sozialpolitisch richtig, um Eltern von behinderten Kindern, die niemals die Selbsterhaltungsfähigkeit erlangen, nicht noch mehr zu benachteiligen.

Die Änderung des Absatzes 5 auf 7 wurde durch die Neugestaltung des § 15 Abs. 4-6 erforderlich.

zu Art. I Z. 20 (§ 17 Abs. 1):

siehe Z. 1

zu Art. I Z. 21 (§ 18):

Die Berechnung der Fahrtkosten findet im § 24 Abs. 2 eine Neuregelung, es ist daher der Hinweis im § 18 erforderlich.

zu Art. I Z. 22 (§ 19 Abs. 1 lit. a):

siehe Z. 1

zu Art. I Z. 23 (§ 20 Abs. 1):

Durch das Entstehen der Tagesheimstätten in Niederösterreich (seit 1976 sind 24 errichtet worden), in denen behinderten Menschen "Hilfe zur beruflichen Eingliederung" beziehungsweise "Beschäftigungstherapie" gewährt wird, wurde es notwendig, auch für die nunmehr extern mögliche "Beschäftigungstherapie" die Möglichkeit der "Hilfe zum Lebensunterhalt" zu schaffen.

zu Art. I Z. 24 (§ 20 Abs. 3):

siehe Z. 1

zu Art. I Z. 25 (§ 21 Abs. 1, 2, 4 und 5):

Begriffsklarstellung, Angleichung an die Begriffsdefinitionen anderer Gesetze.

zu Art. I Z. 26 (§ 21a):

Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen soll als ergänzende Maßnahme zu § 21 eine Gesetzeslücke für jene behinderten Menschen schließen, bei denen wohl eine berufliche Rehabilitation möglich war, eine selbständige Lebensführung jedoch infolge ihres Leidens oder Gebrechens noch nicht oder nicht erreicht werden konnte.

In vielen Fällen ist Hilfe durch geschützte Arbeit überhaupt nur dann möglich, wenn gleichzeitig die Unterbringung des behinderten Menschen in Anstalten, Heimen oder Wohngruppen erfolgen kann. Dies ist zum Teil durch die Notwendigkeit einer Therapie, zum Teil durch das Fehlen von Eltern oder sonstigen Angehörigen, zum Teil durch die Eigenart der Behinderung bedingt.

zu Art. I Z. 27 (§ 24):

Die Neufassung dieser Gesetzesstelle umfaßt Fahrtkosten bei Ladungen und jene Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen anfallen.

Die Präzisierung der Höhe dieser Fahrtkosten auf die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (Bahnfahrt 2. Klasse) erscheint im Hinblick auf das große Ansteigen dieser Ausgaben erforderlich.

zu Art. I Z. 28 (§ 25 Abs. 2 lit. f):

Die Änderung wurde durch die Neuaufnahme des § 32 a erforderlich.

zu Art. I Z. 29 (§ 27 Abs. 2 lit. b):

Die Krankenhilfe umfaßte bisher nicht die Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, sondern war diese Maßnahme im § 33 Abs. 1 geregelt. Aus Gründen der Systematik wurde diese Veränderung vorgenommen.

zu Art. I Z. 30 (§ 32a):

Im Hinblick auf das besonders tragische Los dieser kleinen Gruppe von doppelt behinderten Menschen, die in einem vermehrten Maß der Hilfe und Wartung durch andere Personen bedarf, erscheint die Einführung einer speziellen Beihilfe für Taubblinde gerechtfertigt. Der Nachweis der Taubblindheit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. In Niederösterreich haben derzeit ca. 10 Personen (Taubblinde) Anspruch auf diese Art der

Hilfe. Die Höhe der Beihilfe ist mit 50 % des Pflegegeldes lit. c festzusetzen. Es wird sich daher eine jährliche Mehrbelastung von ca. S 280.000,-- für das Land ergeben.

zu Art. I Z. 31 (§ 33 Abs. 1):

Durch die Aufnahme der Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege in den Katalog der möglichen Krankenhilfe war die Anführung dieser Hilfe im § 33 zu streichen.

zu Art. I Z. 32 (§ 33 Abs. 2):

Begriffsklarstellung

zu Art. I Z. 33 (§ 33 Abs. 3 lit. c):

Das Pflegegeld dient zur Abgeltung bzw. Bestreitung des durch die Pflege bewirkten Mehraufwandes an Wartung und Hilfe durch eine andere Person. Ob es sich bei dieser Person um einen Angehörigen des Pflegebedürftigen bzw. einen völlig Fremden handelt, ist für die Gewährung des Pflegegeldes ohne Bedeutung.

Der Passus "und wird die Wartung und Hilfe durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen, ist über Antrag Pflegegeld zu gewähren" kann daher entfallen.

zu Art. I Z. 34 (§ 33 Abs. 3 lit. d):

Ein Mehraufwand an Wartung und Hilfe kann nicht nur infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens erforderlich sein, sondern genauso aufgrund eines psychischen Leidens. Es sollen daher auch für psychisch Kranke die Möglichkeit des Bezuges eines Pflegegeldes geschaffen werden.

zu Art. I Z. 35 (§ 33 Abs. 7):

Die Änderung wurde durch die Neuaufnahme des § 33 Abs. 3 lit. d erforderlich.

zu Art. I Z. 36 (§ 38 Abs. 5):

Für die Gewährung der "Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen" soll dieselbe Altersgrenze wie für die "Hilfe durch geschützte Arbeit" gelten, da diese Maßnahme ebenfalls auf die Zeit der Berufstätigkeit begrenzt bleiben soll.

zu Art. I Z. 37 (§ 39 Abs. 2):

Druckfehlerberichtigung

zu Art. I Z. 38 (§ 41 Abs. 2):

Sprachbereinigung

zu Art. I Z. 39-45 (§ 45, 45a, 46, 47, 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 49e):

Die Neufassung des Teilabschnittes über die Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen ist auf Grund der Entwicklung der Sozialhilfe der letzten Jahre notwendig geworden. Begriffe wie Pensionistenheime, Soziale Dienste, Pflegestationen, Pflegeplätze usw. haben an Bedeutung zugenommen oder sind konkretisiert worden, weshalb den derzeitigen Erfordernissen entsprechende Definitionen erforderlich sind (§§ 45, 46).

Die bisherige Aufsichtspflicht des Landes (§ 49) war unbefriedigend. Die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme einer Einrichtung wurde häufig mißachtet, die Beseitigung von Mißständen und die Betriebsuntersagung konnten in der Praxis nur schwer erzwungen werden.

Aus diesen Gründen ist ein Genehmigungsverfahren notwendig. Das durchzuführende Verfahren (Genehmigung, Änderung, Überprüfung), verbunden mit einer sinnvollen Anpassung der Strafbestimmungen (§ 66), gewährleistet die vom Gesetz beabsichtigte Aufsicht des Landes über die privaten Einrichtungen.

Besonders darf darauf verwiesen werden, daß entgeltliche Pflegeplätze genauso der Genehmigung bedürfen, wie Pensionisten- oder Behindertenheime (§ 45/6).

zu Art. I Z. 46 (§ 50 Abs. 2):

Demnach sind Hilfen für pflegebedürftige Menschen in Heimen nicht mehr der Teilung nach 50/2 unterworfen.

Es erfolgt daher eine Gleichstellung mit der Krankenhilfe (§ 27), bei der ebenfalls keine Kostentragungsteilung mit den Wohnsitzgemeinden vorgesehen ist.

Mit diesem Novellierungsvorschlag ist beabsichtigt, die bisher als Pflegefälle in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten Patienten auch in Pflegeheime zu überstellen, ohne daß dadurch die Wohnsitzgemeinde des Betroffenen zu einer individuellen Leistung im Ausmaß von 50/50 herangezogen wird.

Hiedurch wird eine Reorganisation in den psychiatrischen Krankenhäusern möglich: Trennung in akute Fälle (Krankenhausaufenthalt, teure Verpflegskosten) und leichte Pflegefälle (Außenstationen, billige Verpflegskosten).

zu Art. I Z. 47 (§ 50 Abs. 2):

Durch die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes mit Aufnahme in ein Heim oder auf einem Pflegeplatz hatten bisher jene Gemeinden, in denen ein Heim seinen Standort hatte, beträchtliche Mehrkosten gemäß § 50 Abs. 2 zu leisten. Durch die Neuregelung werden Gemeinden mit Heimen oder Pflegeplätzen jenen, die keine Heime oder Pflegeplätze haben, gleichgestellt.

zu Art. I Z. 48 (§ 50 Abs. 3):

Der Begriff "öffentliche Fürsorge" ist in den Gesetzen nicht mehr enthalten.

zu Art. I Z. 49 (§ 51 Abs. 2 lit. h):

Sprachbereinigung

zu Art. I Z. 50 (§ 51 Abs. 2 lit. i):

Druckfehlerbereinigung

zu Art. I Z. 51 (§ 51 Abs. 2 lit. j):

Sprachbereinigung

zu Art. I Z. 52 (§ 51 Abs. 2 lit. k):

Infolge landesgesetzlicher Regelung ist der Vertreter des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik und der älteren Generation aus systematischen Gründen dem Abs. 2 anzuschließen.

zu Art. I Z. 53 (§ 51 Abs. 3):

siehe Begründung Punkt 52

zu Art. I Z. 54 (§ 51 Abs. 4):

siehe Begründung Punkt 52

zu Art. I Z. 55 (§ 51 Abs. 4):

siehe Begründung Punkt 52

zu Art. I Z. 56 (§ 51 Abs. 5):

siehe Begründung Punkt 52

zu Art. I Z. 57 (§ 51 Abs. 8):

Die Tätigkeit von Ausschüssen des Sozialhilfebeirates hat sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen und wurden derartige Ausschüsse bereits eingesetzt.

zu Art. I Z. 58 (§ 51 Abs. 9):

Durch die Installierung von Ausschüssen ist auch die Einbindung dieser Tätigkeit in eine Geschäftsordnung notwendig geworden.

zu Art. I Z. 59 (§ 53 Abs. 1):

§ 53 Abs. 1 war sprachlich neu zu fassen. Die Kompetenz des § 53 Abs. 1 lit. b, d und e war bisher nicht geregelt.

zu Art. I Z. 60 (§ 55 Abs. 1):

Sprachbereinigung

zu Art. I Z. 61 (§ 51):

Diese Änderung ergibt sich durch die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes.

zu Art. I Z. 62 (§ 56 Abs. 1 lit. a - d):

Die Straftatbestände wurden den Erfordernissen des geänderten § 49 ff angepaßt.

zu Art. I Z. 63 (§ 55 Abs. 2):

Der Strafraum wurde in einem realistischen Ausmaß neu fixiert.

zu Art. I Z. 64 (§ 57):

Die Übergangsbestimmungen sind durch die Einführung des Bewilligungsverfahrens notwendig.

zu Art. I Z. 65 und Z. 66 (§ 62):

Einordnung der Übergangsbestimmungen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

V o t r u b a

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

